

BENUTZUNGSORDNUNG STADTBÜCHEREI ST.VEIT IPHOFEN

§ 1 Allgemeines

1. Die Bücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Iphofen. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Medien zu Zwecken der Information und Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
2. Jeder ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

1. Erwachsene melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an und erhalten einen Benutzerausweis. Die Benutzer/innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
2. Bei der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre ist die Unterschrift eines/einer gesetzlichen Vertreters/in vorzulegen. Dieser/Diese verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
3. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

1. Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Benutzerausweises beträgt 6 Jahre.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haften die eingetragenen Benutzer/innen bzw. die gesetzliche Vertretung.
3. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben.

§ 5 Benutzung, Ausleihe, Leihfrist

1. Die angebotenen Medien können in der Bücherei und durch Ausleihe außer Haus genutzt werden. Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haften die Benutzer/innen. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des JuSchG!
2. Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
CDs, CD-ROMs, Zeitschriften, DVDs, PC- und Konsolenspiele	2 Wochen

3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Die Verlängerung kann telefonisch, durch Email oder persönlich vorgenommen werden. Eine Verlängerung bereits gemahnter Medien ist nicht möglich.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

1. Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
2. Die Anzahl der von einem/einer Benutzer/in entlehbaren Medien kann von der Bücherei begrenzt werden.

§ 7 Vormerkung

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzer/innen eine Vormerkung entgegennehmen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher oder Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich. Für die

Besorgung von Titeln im Leihverkehr werden die anfallenden Gebühren dem Besteller in Rechnung gestellt. Die Sendungen werden 8 Tage lang in der Bücherei vorgehalten und bei Nichtabholung kostenpflichtig zurückgeschickt.

§ 9 Rückgabe

1. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten in der Bücherei zurückzugeben.
2. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.
3. Mahngebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10 Behandlung des Büchereieigentums, Haftung

1. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust sind die Benutzer/innen schadensersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sollen die Benutzer/innen den Zustand der ihnen übergebenen Medien überprüfen und auf offensichtliche Mängel hinweisen.
3. Verlust oder Beschädigung von Büchereieigentum sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Eine Weitergabe des Benutzerausweises oder ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht statthaft. Die Benutzer/innen haften auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe von Medien bzw. des Benutzerausweises an Dritte entstehen.
5. Die Bücherei haftet nicht für Schäden die durch von ihr entliehene Medien entstehen.

§ 11 Schadensersatz

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 12 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Mit Betreten der Bücherei erkennen die Benutzer/innen die Benutzungsordnung an.
2. Alle Benutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Rauchen, Trinken und Essen sowie der Gebrauch von Handys ist in den Räumen der Bücherei nicht gestattet.
3. Die Räume sowie sämtliche Einrichtungsgegenstände der Bücherei sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
4. Mitgebrachte Taschen jeder Art sind in den dafür vorgesehenen Fächern abzulegen. Geschieht dies nicht, ist das Büchereipersonal berechtigt den Inhalt der Taschen zu überprüfen.
5. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen übernimmt die Bücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus Taschenablagen abhandengekommen sind.
6. Tiere dürfen in die Büchereiräume nicht mitgebracht werden.
7. Das Hausrecht nimmt der/die Leiter/die der Bücherei oder die beauftragte Stellvertretung wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

1. Benutzer/innen, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
2. Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe entliehener Medien nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, ist die Bücherei berechtigt die Ausleihe weiterer Medien an ihn einzustellen und zu diesem Zweck das Benutzerkonto zu sperren.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

INTERNET-BENUTZUNGSORDNUNG STADTBÜCHEREI ST.VEIT IPHOFEN

§ 1 Allgemeines

1. Die Regelungen der Internet-Benutzungsordnung ergänzen die allgemeine Benutzungsordnung. Ansonsten gelten die Bestimmungen der allgemeinen Benutzungsordnung.
2. Voraussetzung für die Nutzung des Internet-PCs ist der Besitz eines gültigen Benutzerausweises (Ausnahmen siehe § 2 Pkt. 2).
3. Eine Speicherung der Zugangsdaten und Verläufe (Ausleihhistorie) erfolgt unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
4. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten.

§ 2 Anmeldung

1. Vor der erstmaligen Nutzung des Internets unterschreibt der/die Benutzer/in eine Verpflichtungserklärung. Damit erkennt er/sie die Internet-Benutzungsordnung an.
2. In Einzelfällen können Personen, die nicht über einen Benutzerausweis der Bücherei verfügen, gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses die Internet-PCs nutzen. Vor Nutzung des Internets muss eine schriftliche Einwilligungserklärung in die Internet-Benutzungsordnung vorliegen. Damit erkennt der/die Benutzer/in die Internet-Benutzungsordnung an.
3. Bei der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahre ist zusätzlich die Unterschrift eines/einer gesetzlichen Vertreter/in erforderlich. Der/die gesetzliche Vertreter/in verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
4. Während der Dauer der Nutzung des Internet-PCs wird der Benutzerausweis (bzw. Personalausweis) an der Ausleihtheke hinterlegt.
5. Die Zeitdauer der Internet-Nutzung kann von den Büchereimitarbeiter/innen entsprechend der Nachfrage festgelegt werden.
6. Den Anweisungen der Büchereimitarbeiter/innen ist Folge zu leisten. Anspruch auf regelmäßige Unterstützung durch die Büchereimitarbeiter/innen besteht nicht.

§ 3 Umgang mit Hard- und Software, Haftung

1. Die Konfiguration von Hard- und Software darf nicht verändert werden. Bei schuldhaft herbeigeführten Schäden an Hard- und Software macht die Bücherei Schadensersatzansprüche in Höhe der Kosten der Wiederherstellung gegen den/die Benutzer/in geltend und behält sich weitere juristische Schritte vor.
2. Urheberrechte und Lizenzrechtsbestimmungen sind zu wahren. Das Downloaden von Software ist untersagt. Internetadressen bzw. Informationen unter anderem mit gewaltverherrlichendem, pornografischem oder mit rassistischem Inhalt dürfen nicht eingegeben, aufgerufen oder gespeichert werden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, z. B. die des Jugendschutzgesetzes (JuschG) und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV).
3. Die Bücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Sie ist nicht verantwortlich für die Inhalte, Verfügbarkeit, Qualität oder Virenfreiheit von Angeboten Dritter.

§ 4 Gebühren

Siehe Gebührenordnung.

§ 5 Ausschluss von der Internet-Nutzung

Benutzer/innen, die gegen die Internet-Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung des Internets ausgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Internet-Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

GEBÜHRENORDNUNG STADTBÜCHEREI ST. VEIT IPHOFEN

GEBÜHREN	
Jahresgebühr	Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich
Säumnisgebühren je angefangene Woche/je Medieneinheit	0,50 Euro
SERVICEGEBÜHREN	
Vorbestellung je Medium	0,50 Euro
Fernleihe je Medium	Übernahme der Portokosten
Internet- Benutzungsgebühren	keine Gebühren
BEARBEITUNGS- UND ERSATZGEBÜHREN	
Ersatzausweis	3,00 Euro
Beschädigung oder Verlust von Medien oder Medienbestandteilen	variabel

Die Gebührenordnung tritt zum 01.05.2015 in Kraft.

Nachträgliche Änderungen erfassen auch bereits bestehende Benutzungsverhältnisse.